

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,
an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,
Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwfw.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

An alle
Kolleginnen und Kollegen
im Vertretungsbereich des ZA

Wien, 29.06.2015

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 9 / 2 0 1 5

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, zum Thema **Urlaub** informiert der ZA wie folgt:

Info-Schreiben der BVA „Sicher in den Urlaub mit der e-card“

Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Urlaubskrankenschein gehört auf jeden Fall ins Reisegepäck.

Urlaub im Ausland

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK), die auf der Rückseite der e-card angebracht ist, sind Sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet eines anderen EU- oder EWR-Staates sowie in Bosnien und Herzegowina (ab 1.7.2015), Mazedonien, Serbien und der Schweiz geschützt. Sie erhalten also alle Sachleistungen, die sich als medizinisch notwendig erweisen, entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen. Bitte beachten Sie, dass dem Leistungserbringer in Bosnien und Herzegowina sowie in Serbien grundsätzlich ein örtlicher Krankenschein zu übergeben ist. Diesen erhalten Sie gegen Vorlage der EKVK oder durch Umtausch einer provisorischen Ersatzbescheinigung (siehe unten) bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungs fonds (Serbien) bzw. der Gesundheitsversicherung (Bosnien und Herzegowina) in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts.

Für den Fall, dass Ihnen keine gültige EKVK vorliegt, können Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) bzw. der oben genannten Organisationseinheiten vorzulegen ist. Als Nachweis für Ihre Identität ist sowohl bei Verwendung der EKVK als auch einer PEB ein Lichtbildausweis notwendig.

Mit Bosnien und Herzegowina (bis 30.6.2015), Montenegro und der Türkei gelten zwischenstaatliche Abkommen, die einen Versicherungsschutz mittels Betreuungsschein gewährleisten. Da diese Scheine aber nur die Tatsache der Versicherung in Österreich bestätigen, müssen sie im jeweiligen Urlaubsland vor einem Arztbesuch in einen örtlichen Krankenschein umgetauscht werden. **Wir empfehlen eine Reiseversicherung!**

In allen übrigen Staaten der Erde ist man nicht vertraglich geschützt. Dort gelten Sie als Privatpatient - die Kosten für eine Krankenbehandlung müssen an Ort und Stelle bezahlt werden, die Rechnungen mit Saldierungsvermerk*) können Sie bei der BVA zur Kostenerstattung einreichen. Doch Achtung: Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem österreichischen Kassentarif! Um also unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor Reisen in solche Länder dringend den Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung!

Beachten Sie bitte, dass auch manche Vertragsstaaten für bestimmte Leistungen Selbstbehalte vorsehen, die von der österreichischen Sozialversicherung nicht ersetzt werden können. Der Leistungsumfang orientiert sich, wie oben erwähnt, immer nach der Rechtslage des betreffenden Staates und kann vom österreichischen Standard abweichen. Eine private Reisekrankenversicherung ist daher auch in diesem Fall empfehlenswert - diese gewährleistet möglicherweise auch einen allfälligen Rücktransport, dessen Kosten von der österreichischen Krankenversicherung grundsätzlich nicht übernommen werden.

Müssen Sie sich aus anderen Gründen ins Ausland begeben, zum Beispiel wegen einer Versetzung an eine Dienststelle im Ausland oder einer medizinischen Untersuchung, dann wenden Sie sich bitte zeitgerecht an Ihre zuständige Landes- oder Außenstelle. Diese informiert Sie über Ihren Versicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten.

Urlaub in Österreich

Für Ihren Urlaub in Österreich genügt die Mitnahme Ihrer e-card. Mit dieser können Sie österreichweit alle unsere Vertragspartner in Anspruch nehmen. Sollten Sie einen Wahlarzt oder eine Wahlrichtung aufsuchen, so können Sie die **bezahlte Honorarnote** ("Rechnung") *) zum allfälligen tarifmäßigen Kostenersatz bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle einreichen, die Ihnen auch gerne für alle Fragen rund um den Versicherungsschutz im In- und Ausland zur Verfügung steht.

*) NEU!

Ab 1.7.2015 ist bei Kostenerstattungsanträgen die Vorlage von Originalrechnungen nicht mehr notwendig! Es können daher ab diesem Zeitpunkt auch Kopien von bezahlten Honorarnoten eingereicht werden.

http://www.bva.at/portal27/portal/bvaportal/content/contentWindow;jsessionid=EDCB25E6F8C2E0B0C665D287AC6526EA.ibport_271_esportal_a?contentid=10007.754876&action=2&viewmode=content

Gastkommentar von Mag. Dr. Kurt Schneider
stv.BR VS an der Universität Wien
Ersatzmitglied im Zentralausschuss



„Krank im Urlaub – Was nun?“

Die wohl für die meisten von uns erholsamste und schönste Zeit des Jahres - die Urlaubszeit - naht oder ist schon herangekommen, und deshalb soll hier einmal die Frage erörtert werden: „Krank im Urlaub - was tun?“

Denn nicht nur stellt eine Erkrankung während der Zeit des (dienstrechtlich korrekt und mit gutem Grund so bezeichneten) „Erholungsurlaubes“ den erhofften Erholungseffekt mehr oder weniger stark in Frage – auch die in Stunden ausgedrückten Erholungstage werden durch einen Krankenstand sozusagen „zweckwidrig“ verbraucht.

Aber sehen wir uns diese Problematik etwas systematischer an – es müssen nämlich vier unterschiedliche Fälle betrachtet werden:

- Erkrankung im Erholungsurlaub
- Erkrankung im und nach dem Ende des Erholungsurlaubes
- Erkrankung naher Angehöriger im Erholungsurlaub (= Pflegefreistellung)
- Erkrankung während des Verbrauchs von Gutstunden / Zeitausgleich

Fall 1: Erkrankung während des Erholungsurlaubes

Hier ist der Text des § 71 BDG 1979 (inhaltlich analog § 27 g des VBG 1948) eindeutig formuliert:

“§ 71. (1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen.“

Was ist hier nun wichtig:

- Einhaltung der (unverzöglichen!) Meldepflicht, die auch bei Erkrankung im Ausland gilt; sollte dies (mögliche Beispiele: private Kreuzfahrt, Wander- oder Abenteuerurlaub weitab von Handy-Empfang oder Internet-Cafés) nicht möglich sein, so muss die Meldung sobald wie möglich bzw. zumutbar nachgeholt werden. Anschließend ist ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung bzw. eine ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt vorzulegen.
- Es liegt bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Nichtanrechnung auf das Urlaubsausmaß vor („sind...nicht anzurechnen“), die von Amts wegen zu erfolgen hat.
- Diese Regelung gilt nicht nur für Erkrankungen, sondern auch für Unfälle, die ja leider speziell bei sportlichen Urlauber(inne)n durchaus passieren können.

Fall 2: Erkrankung während und außerhalb des Erholungsurlaubes

Was ist hier gemeint - wie könnte so ein Fall in der Praxis aussehen?

Beispiel: eine Erkrankung beginnt am Ende (aber noch während) des Erholungsurlaubes, nimmt 2 Kalendertage in Anspruch und dauert nach dem Ende des Erholungsurlaubes noch mindestens 1 Kalendertag weiter an. Es hat die Erkrankung also zwar mehr als 3 Kalendertage gedauert, davon lagen aber nur 2 Kalendertage in der Zeit des Erholungsurlaubes.

Was gilt also hier?

Entsprechend einem Erkenntnis des Höchstgerichtes (VwGH 24.5.2000, 99/12/0197) ist eine während des Erholungsurlaubes eingetretene Erkrankung, wenn sie - auch unter Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des Erholungsurlaubes - drei Kalendertage überschreitet (soweit die Erkrankung den Zeitraum des Erholungsurlaubes betrifft), nicht als Urlaub anzurechnen!

Für die Praxis empfiehlt es sich daher, gegen Urlaubsende auch bei kurzen (unter drei Kalendertagen) Erkrankungen eine entsprechende ärztliche Bestätigung einzuholen, um diese für den Fall einer Fortdauer der Erkrankung nach dem Ende des Urlaubes der Dienstbehörde vorlegen zu können – denn: ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, keine Anrechnung auf den Urlaub!

Fall 3: Erkrankung naher Angehöriger während des Erholungsurlaubes

Auch dieser – in der Praxis leider durchaus häufige - Fall ist nach einem Urteil des OGH (16. 10. 2002, 9 Ob A 90/02d) inzwischen gesetzlich eindeutig geregelt:

“§ 71. (6) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die notwendige Pflege eines Angehörigen...während des Erholungsurlaubes mit der Maßgabe, dass die in Abs. 2 geregelte Nachweiserbringung im Hinblick auf den Pflegebedarf des Angehörigen zu erfolgen hat.“

Was ist hier nun wichtig:

- Es gilt die idente Melde- bzw. Nachweispflicht wie für eine eigene Erkrankung, nur betrifft sie eben die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen.
- Im Falle der Nichtanrechnung auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung auf das jeweils zustehende Ausmaß an Pflegefreistellungszeiten - d.h. das Ausmaß der gesetzlichen Pflegefreistellung (maximal eine bzw. zwei Wochen im Kalenderjahr) wird durch „Pflege während eines Erholungsurlaubes“ nicht verändert!

Fall 4: Erkrankung während des Verbrauchs von Gutstunden / Zeitausgleich

Hier würde man zunächst in Analogie zum Erholungsurlaub annehmen, dass eine 3 Kalendertage übersteigende Erkrankung den Verbrauch von Gutstunden / Zeitausgleich ebenfalls hemmt / unterbricht – dem ist aber leider nicht so!

Wie das Höchstgericht festgestellt hat (OGH vom 29.05.2013, 9 Ob A 11/13b) „bricht zwar Krankheit Urlaub, aber nicht Zeitausgleich“!

Somit kommt es zu keiner Unterbrechung des Zeitausgleichs durch die Erkrankung, sondern dieser gilt trotz der faktischen Erkrankung als konsumiert. Denn laut OGH sei der Zeitausgleich eine „bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht“ und diene, anders als der Urlaub, nicht primär der Erholung. Und mangels Arbeitspflicht könne man in diesem Zeitraum zwar faktisch krank sein, nicht aber arbeitsunfähig im arbeitsrechtlichen Sinne...

Das heißt also: wer während des Verbrauchs von Gutstunden / Zeitausgleich krank wird, hat schlicht und einfach „doppeltes Pech gehabt“!

Und trotz dieses etwas unbefriedigenden Schlusspunktes möchte der Autor als Schlusssatz allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich einen erholsamen, unfall- und krankheitsfreien Erholungsurlaub wünschen!

